

Vereinsatzung (auf Gründerversammlung 27.03.2021 abgestimmt)

Werde KitzretterIN e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Werde KitzretterIN“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Werde KitzretterIN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Flächen hauptsächlich von Wiehl, Drabenderhöhe und angrenzende Ortschaften.
4. **Zweck des Vereins ist der Tier- und Naturschutz sowie der Umweltschutz.**
5. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Satzungszweck

1. Der Zweck wird **insbesondere verwirklicht durch**:
 - a) Kommunikation mit den jeweiligen Landwirten und Jägern/innen
 - b) Erkundung der Population der Wildtiere auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen
 - c) Störaktionen auf diesen Flächen einen Tag vor der Mahd
 - d) Absuchen dieser Flächen direkt vor der Mahd
 - e) Rettung, Bergung und Unterbringung von Wildtieren
 - f) Nach Beendigung der Mäharbeiten werden die Wildtiere wieder frei gegeben
 - g) Nachkontrolle (Abholung der Jungtiere durch die Muttertiere wird aus sicherer Entfernung beobachtet)
 - h) Aufklärung, Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
 - i) Zusammenarbeit mit Kreisjägerschaft, Abstimmungen mit relevanten Stellen wie untere Jagdbehörde und Landrat u.a. auch zur Erteilung von Sondergenehmigungen z.B. in Pandemiezeiten.

§ 3 Tätigkeitsbereich

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die **Mittel** und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) **des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, **begünstigt** werden.

2. Sofern der Verein öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen organisiert, die dem Vereinszweck und Mitgliederwerbung dienen (z.B. Tag der offenen Tür, Anzeigen in der regionalen Presse) dürfen Mittel des Vereins für die entstandenen Auslagen in verhältnismäßiger und üblicher Höhe gegen Ausgabebeleg erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Minderjährige Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters-/in Mitglied werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied ist, wer sich rege an der Vereinsarbeit beteiligt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, der Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, der Verstoß gegen Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder Beitragsrückstände von mindestens eines Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines

Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedsversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Erste/r Vorsitzende/n
 - Zweite/r Vorsitzende/n
 - Kassenwart/in

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand beruft im Bedarfsfall Obleute oder Beisitzer für die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der/s Kassenprüfers/in,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal jedes zweiten Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung ist auch auf elektronischem Weg (Email oder Messengerdienst) möglich.

2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der „1.-ten Vorsitzenden“ geleitet. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist die/der „2.-te Vorsitzende“ Versammlungsleiter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind eine Kassenwart/in und ein/e Kassenprüfer/in zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfenden überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages/Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Wildtierstiftung, Christoph-Probst-Weg 4, 20251 Hamburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.